

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 348



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

21. Oktober 2015

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 348/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7651 — Bain Capital/Davigel Group) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 348/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7709 — Bright Food Group/Invermik) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 348/03	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

#### Rechnungshof

2015/C 348/04	Sonderbericht Nr. 11/2015 — „Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?“ .....	3
2015/C 348/05	Sonderbericht Nr. 12/2015 — „Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt“ .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 348/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	4
2015/C 348/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	4
2015/C 348/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	5
2015/C 348/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	5
2015/C 348/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	6

---

## V *Bekanntmachungen*

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2015/C 348/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7752 — ACE/Chubb) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
2015/C 348/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7729 — Willis Group/Towers Watson & Co.) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7651 — Bain Capital/Davigel Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 348/01)

Am 14. Oktober 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7651 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7709 — Bright Food Group/Invermik)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 348/02)

Am 14. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7709 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

20. Oktober 2015

(2015/C 348/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1373	CAD	Kanadischer Dollar	1,4788
JPY	Japanischer Yen	136,16	HKD	Hongkong-Dollar	8,8141
DKK	Dänische Krone	7,4597	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6664
GBP	Pfund Sterling	0,73520	SGD	Singapur-Dollar	1,5791
SEK	Schwedische Krone	9,4235	KRW	Südkoreanischer Won	1 283,93
CHF	Schweizer Franken	1,0823	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0119
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2201
NOK	Norwegische Krone	9,2355	HRK	Kroatische Kuna	7,6267
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 565,42
CZK	Tschechische Krone	27,080	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8534
HUF	Ungarischer Forint	310,33	PHP	Philippinischer Peso	52,741
PLN	Polnischer Zloty	4,2466	RUB	Russischer Rubel	70,6090
RON	Rumänischer Leu	4,4252	THB	Thailändischer Baht	40,268
TRY	Türkische Lira	3,2882	BRL	Brasilianischer Real	4,3898
AUD	Australischer Dollar	1,5612	MXN	Mexikanischer Peso	18,7711
			INR	Indische Rupie	73,9899

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 11/2015

### **„Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?“**

(2015/C 348/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 11/2015 „Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich:

Europäischer Rechnungshof  
Veröffentlichungen (PUB)  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## Sonderbericht Nr. 12/2015

### **„Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt“**

(2015/C 348/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 12/2015 „Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich:

Europäischer Rechnungshof  
Veröffentlichungen (PUB)  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 348/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2015
Dauer	19.9.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	WHG/08.
Art	Wittling ( <i>Merlangius merlangus</i> )
Gebiet	VIII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	45/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 348/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2015
Dauer	19.9.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/8AB.
Art	Seezunge ( <i>Solea solea</i> )
Gebiet	VIIIa und VIIIb
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	44/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 348/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2015
Dauer	19.9.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/7FG.
Art	Seezunge ( <i>Solea solea</i> )
Gebiet	VIII und VIIg
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	43/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 348/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2015
Dauer	19.9.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/8/3411
Art	Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )
Gebiet	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	46/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2015/C 348/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2015
Dauer	19.9.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/89-C.
Art	Rochen ( <i>Rajiformes</i> )
Gebiet	VIII und IX (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	47/TQ104

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7752 — ACE/Chubb)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 348/11)

1. Am 12. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ACE Limited („ACE“, Schweiz) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens The Chubb Corporation („Chubb“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - ACE ist eine in der Schweiz ansässige Sach- und Haftpflichtversicherungs- und -rückversicherungsgruppe, die weltweit Lebens- und Nichtlebensversicherungen sowie Rückversicherungen anbietet.
  - Chubb ist ein weltweit tätiger US-amerikanischer Anbieter von Nichtlebensversicherungen, Rückversicherungen und Nebendienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7752 — ACE/Chubb per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7729 — Willis Group/Towers Watson & Co.)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 348/12)

1. Am 13. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Willis Group Holdings plc („Willis“, Irland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Towers Watson & Co. („Towers Watson“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Willis: weltweite Versicherungsvermittlung und Risikomanagementberatung.
  - Towers Watson: weltweites Angebot von Beratungsleistungen, Technologie und Lösungen in den Bereichen Anreizsysteme, Talentmanagement und Vergütungsstrukturen, Risikomanagement und Finanzdienstleistungen sowie Krankenversicherungslösungen (One Exchange).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7729 — Willis Group/Towers Watson & Co. per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



